

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2017

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Rücksendung **ADV**
bitte bis
1. Februar des Folgejahres

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Sie erreichen uns
Telefon XXX-XX-XXXX-XXXX
Fax XXX-XX-XXXX-XXXX
E-Mail: XXX-XX-XXXX@XXX.de

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 2.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer Einrichtung

1-9 **C**
11-14 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- örtlicher Träger 10 1
- überörtlicher Träger 2

Freie Träger

- Träger der freien Jugendhilfe oder anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle (nach § 2 Absatz 2 AdVerMiG) 3
- anerkannte Auslandsvermittlungsstelle (nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVerMiG) 4

Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

i Die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach §4 Absatz 2 Satz 2 AdVerMiG melden nur die ausgesprochenen Adoptionen sowie die vorgemerkten Adoptionsbewerbungen.

		Anzahl
Im Berichtsjahr	ausgesprochene Adoptionen	15-19 <input type="text"/>
	aufgehobene Adoptionen 1	20-24 <input type="text"/>
	abgebrochene Adoptionspflegen 2	25-29 <input type="text"/>
Am Jahresende	vorgemerkte Adoptionsbewerbungen 3	30-34 <input type="text"/>
	zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche	
	männlich 4	35-39 <input type="text"/>
	weiblich 4	40-44 <input type="text"/>
	ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)	45-49 <input type="text"/>
	in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche	
	männlich	50-54 <input type="text"/>
weiblich	55-59 <input type="text"/>	
ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)	60-64 <input type="text"/>	

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Meldung zur Statistik

Nach Abschluss des Berichtsjahres sind die **Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung** in den Fragebogen „5.2 Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung“ einzutragen und **spätestens bis zum 1. Februar** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 aufgehobene Adoptionen im Berichtsjahr

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen nach § 1760 BGB oder von Amts wegen nach § 1763 BGB aufgehoben werden.

2 abgebrochene Adoptionspflegen im Berichtsjahr

Hierzu gehören alle während der Probezeit vor der Annahme nach § 1744 BGB abgebrochenen Pflegeverhältnisse.

3 vorgemerkte Adoptionsbewerbungen am Jahresende

Anzugeben ist die Zahl der Anträge auf Adoption. Adoptionsbewerber ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind nur diejenigen Adoptionsbewerbungen zu erfassen, bei denen der Wohnsitz der Adoptionsbewerber im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle liegt.

Als Adoptionsbewerber zählen **nicht**:

- Stiefvater/Stiefmutter oder nahe Verwandte, die lediglich die rechtliche Konsequenz aus einer bestehenden familiären Bindung ziehen
- Familien, bei denen sich das Kind bereits in Adoptionspflege befindet

4 zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche am Jahresende

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche sind diejenigen, bei denen der/die Sorgeberechtigte/die Sorgeberechtigten bereit ist/sind, das Kind zur Adoption freizugeben.

Kinder und Jugendliche, die sich bereits in Adoptionspflege befinden, sind hier nicht anzugeben.

Können die Kinder oder Jugendlichen weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, ist beim Geschlecht „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ auszuwählen (siehe § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz).

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2017

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVerMiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden für den Fragebogen ADP (Adoptierte Kinder und Jugendliche) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie für den Fragebogen ADV (Adoptionsvermittlung) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 2 AdVerMiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVerMiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.